|  |  |
| --- | --- |
| Dienststelle Steuern  Buobenmatt 1, Postfach 3464 6002 Luzern www.steuern.lu.ch |  |
|  |

‍Luzern, im November 2022

|  |
| --- |
| Steuergesetzrevision 2025  Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren |

|  |
| --- |
| **Stellungnahme eingereicht von:**  Name: SP KAnton Luzern  Adresse: Theaterstrasse 7 6003 Luzern  Ansprechperson für Rückfragen: David Roth  Telefonnummer: 078 712 94 13  E-Mail-Adresse: davidroth@gmx.ch |
|  |

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **17. Februar 2023** per E-Mail an:

[vernehmlassung.fd@lu.ch](mailto:vernehmlassung.fd@lu.ch)

Sämtliche Unterlagen zur Steuergesetzrevision 2025 inkl. Vernehmlassungsbotschaft finden Sie unter folgender Adresse:

<http://www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen/fd_vernehmlassungen>

**1. Sozialabzug für tiefe Einkommen**

(vgl. Kap. 2.1)

Sind Sie mit dem degressiven Sozialabzug für tiefe Einkommen einverstanden?

Ja  Nein

Begründung/Erläuterungen

Isoliert betrachtet befürworten wir diese Massnahmen. Statt Abzüge wären hingegen Beiträge deutlich wirksamer, insbesondere höhere IPV-Beiträge. Ergänzend ist zu prüfen, ob tiefe Einkommen nicht noch gezielter entlastet werden können, zum Beispiel durch eine Anpassung bei den tiefsten Progressionsstufen der Einkommens- steuertarife (§ 57 StG).

**2. Kinderabzug**

(vgl. Kap. 2.2)

Sind Sie mit der Vereinfachung und Erhöhung des Kinderabzugs einverstanden?

Ja  Nein

Begründung/Erläuterungen

Wir sehen es als zielführender, wenn die dafür vorgesehenen Mittel im Rahmen der Prämienverbilligung oder Kinderzulagen eingesetzt würden. Zudem sehen wir die Belastung der Gemeinden kritisch. Der Kanton sollte dies komplett übernehmen.

**3. Abzug Kosten Drittbetreuung Kinder**

(vgl. Kap. 2.3)

Sind Sie mit der Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern von bisher 5700 Franken (inkl. Eigenbetreuungsabzug) auf neu 25'000 Franken einverstanden?

Ja  Nein

Begründung/Erläuterungen

Die für den Steuerabzug vorgesehen Mittel sind zielgenauer eingesetzt, wenn sie für die direkte Vergünstigung von Kinderbetreuung und einkommensabhängig eingesetzt werden. Von einer Erhöhung dieser Pauschale profitieren Familien mit hohen Einkommen überproportional. Handlungsbedarf ist aber insbesondere bei Familien mit tiefen Einkommen angezeigt.

**4. Vorsorgetarif**

(vgl. Kap. 2.5)

Sind Sie mit dem neuen Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge einverstanden?

Ja  Nein

Begründung/Erläuterungen

Bei Personen mit durchschnittlichen Einkommen erhöhen Kapitalleistungen aus der Vorsorge in der Tendenz das Risiko auf Altersarmut und führen damit zu höheren Sozialausgaben. Die Entlastung von Personen mit sehr hohen Vorsorgekapital ist nicht angezeigt. Die finanziellen Mittel sind für die Steuerentlastung oder höheren Leistungen für Personen mit tiefen Einkommen einzusetzen.

**5. Kapitalsteuer**

(vgl. Kap. 2.6)

Sind Sie mit dem festen Steuersatz von 0,01 Promille für das gesamte steuerbare Eigenkapital einverstanden?

Ja  Nein

Begründung/Erläuterungen

Alleine die Abschaffung der Kapitalsteuer führt zu Gesamtausfällen von 62 Mio. Dabei ist zu beachten: Die von der OECD-Reform betroffenen Firmen profitieren nicht von der Abschaffung der Kapitalbesteuerung. Denn die Mindestbesteuerung von 15% umfasst die Kombination des Steuerbetrages von Gewinn- und Kapitalssteuer. Mit anderen Worten: Die Kapitalsteuer entlastet ausschliesslich Firmen die gar nicht mehrbelastet werden. Entsprechend hat dies nicht einmal einen Effekt auf die sogenannten Standortfaktoren, da primär ortsgebundene Unternehmen entlastet werden, welche ihren Steuerstandort nicht ändern können.

**6. Patentbox**

(vgl. Kap. 2.7)

Sind Sie mit der Entlastung entsprechender Gewinne neu mit 90 Prozent (bisher 10 Prozent) einverstanden?

Ja  Nein

Begründung/Erläuterungen

Der Kanton Luzern hat im Sinne hat in den vergangenen Jahren auf eine Entlastung von juristischen Personen bewusst verzichtet, um das Ungleichgewicht zwischen natürlichen und juristischen Personen in der Steuerbelastung nicht weiter zu erhöhen.

**7. Option: Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung**

(vgl. Kap. 2.8)

Sind Sie mit einem optionalen, zusätzlichen Abzug von 50 Prozent des Aufwands für Forschung und Entwicklung einverstanden?

Ja  Nein

Begründung/Erläuterungen

Der Kanton Luzern hat im Sinne hat in den vergangenen Jahren auf eine Entlastung von juristischen Personen bewusst verzichtet, um das Ungleichgewicht zwischen natürlichen und juristischen Personen in der Steuerbelastung nicht weiter zu erhöhen.

**8. Haftung der Ehegatten**

(vgl. Kap. 5.1)

Sind Sie mit der Angleichung der Haftungsbestimmung der Ehegatten an die direkte Bundessteuer einverstanden?

Ja  Nein

Begründung/Erläuterungen

Die Beseitigung der Benachteiligung von Ehegatten ist zeitgemäss.

**9. Ablieferung Staatsanteile**

(vgl. Kap. 5.2)

Sind Sie mit der Vereinfachung und Angleichung der Ablieferung der Staatsanteile einverstanden?

Ja  Nein

Begründung/Erläuterungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**10. Massnahmenpriorisierung**

Sollten nicht alle Massnahmen im Bereich der juristischen Personen umgesetzt werden können, welche Massnahmen würden Sie vorziehen?

Senkung Kapitalsteuer vor Änderung bei Patentbox/Option Abzug für Forschung und Entwicklung

Änderung bei Patentbox/Option Abzug für Forschung und Entwicklung vor Senkung Kapitalsteuer

Begründung/Erläuterungen

Wir lehnen beide Massnahmen ab. Wir empfehlen dem Regierungsrat eine Priorisierung von Varianten, welche zu weniger Ausfällen führt.

**11. Bemerkungen**

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Bereits bei Staf hat der Kanton trotz anderslautendem Bundesbeschluss nichts an die Gemeinden weitergegeben. Auch hier plant er die 55 Mio ausschliesslich auf Kantonsebene zu halten. Grund dafür ist wohl, dass sich der Kanton mit dieser Revision ohnehin übernimmt und deshalb zumindest das Geld behalten will. Das alles zeigt aber: Der Kanton kann sich diese Revision gar nicht leisten. Alleine die Abschaffung der Kapitalsteuer führt zu Gesamtausfällen von 62 Mio. Dabei ist zu beachten: Die von der OECD-Reform betroffenen Firmen profitieren nicht von der Abschaffung der Kapitalbesteuerung. Denn die Mindestbesteuerung von 15% umfasst die Kombination des Steuerbetrages von Gewinn- und Kapitalssteuer. Mit anderen Worten: Die Kapitalsteuer entlastet ausschliesslich Firmen die gar nicht mehrbelastet werden. Die Ausfälle sind also riesig, mit nur geringem Mehrnutzen. Die Entlastung der natürlichen Personen begrüssen wir grundsätzlich. Allerdings betrifft sie nur einen kleinen Teil der Bevölkerung. Grundsätzlich ist unsere Haltung: Die Mehrheinnahmen welche diese 220 Firmen die von der OECD-Steuer betroffen sind, abliefern, sollten der Bevölkerung zu Gute kommen und nicht einfach den Firmen rückverteilt werden. Eine Steuergesetzrevision zu machen, die Kanton und Gemeinden 220 Mio kostet, während gleichzeitig die Nationalbankeinnahmen von 160 Mio wegfallen, führt zu enormen finanziellen Unsicherheiten für Kanton und Gemeinden. Gerade für die Gemeinden zeichnet sich mit steigenden EL-Kosten, höheren IPV-Kosten ein Kostenwachstum ab, das primär gedeckt werden soll. Es ist zweifelhaft, dass dies mit nur 55 Mio Mehreinnahmen gedeckt werden kann. Bereits bei der Staf war eine Beteilung der Gemeinden an den Mehreinnahmen vorgesehen. Wir fordern hier eine Rückverteilung an die Gemeinden. Hierzu schlagen wir entweder eine Rückverteilung nach Herkunft der Einnahmen vor oder via erneute Beteiligung des Kantons an den EL-Kosten (Vorschlag 30%). Zweiteres hätte den positiven Effekt, dass auch ein gewisser Ausgleich zwischen den Gemeinden führen würde.